



Bewegen – Sprechen – Lernen – Verstehen
Zertifizierter Bewegungskindergarten
www.paenz.net

Satzung in der Fassung vom 01.10.2013

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „PÄNZ - privater Kindergarten Sindorf e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 100167 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Kerpen-Sindorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01. August bis 31. Juli.
4. Der Verein ist Mitglied im deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist das Betreiben eines privaten Kindergartens, in dem die Kinder zu selbstständigen und kritikfähigen Menschen erzogen werden sollen, die in der Lage sind, ihren Platz in der modernen Gesellschaft zu finden. Ferner sollen die speziellen Belange der in Sindorf und Umgebung lebenden Kinder wahrgenommen werden.
2. Der Verein versteht sich als Elterninitiative für die durch den Kindergarten betreuten Kinder. Die Eltern leisten finanzielle und persönliche Unterstützung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche – sofern volljährig – und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Verein zu richten.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder sind solche, die als Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte ein oder mehrere Kinder in dem Kindergarten des Vereins betreuen lassen. Ordentlichen Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht zu. Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte eines Kindes oder mehrerer Kinder steht eine gemeinsame Stimme zu.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins muss während eines Kindergartenjahres eine Anzahl Helferstunden bei anstehenden Kindergartenaktionen erbringen. Für nicht erbrachte Helferstunden hat das ordentliche Mitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Einzelheiten bestimmt die Beitragsordnung.

b) Alle übrigen Mitglieder haben den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Diese haben ein Anhörungs- und Beratungsrecht in der Mitgliederversammlung, dort jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird ausschließlich durch die ordentlichen Mitglieder ausgeübt. Mit dem Tag des Eintritts des Kindes in den bzw. des Austritts des Kindes aus dem Kindergarten (Betreuung) wandelt sich die Mitgliedschaft der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten automatisch in eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft um. Außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.



Bewegen – Sprechen – Lernen – Verstehen
Zertifizierter Bewegungskindergarten
www.paenz.net

c) Eine Fördermitgliedschaft kann auf Antrag verliehen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit sowie Zahlungsweise sich aus der Beitragsordnung ergibt. Fördermitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie außerordentliche Mitglieder des Vereins.

3. Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit sowie Zahlungsweise ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Die Aufnahmegebühr ist zu zahlen, unabhängig davon, wann und ob ein Kind des Mitgliedes im Kindergarten des Vereins betreut wird.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Alle Mitglieder des Vereins sind in alle Ämter des Vereins wählbar. Ein Amt erlischt nicht dadurch, dass der Mitgliedsstatus (ordentlich oder außerordentlich) wechselt.
6. In den Kindergarten des Vereins können nur Kinder von Mitgliedern aufgenommen und betreut werden. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils bzw. Sorgeberechtigten. Umgekehrt begründet die Mitgliedschaft jedoch keinen Aufnahmeanspruch der Mitglieder hinsichtlich der Aufnahme und Betreuung ihrer Kinder in den vereinseigenen Einrichtungen.
7. Eine Auswahl unter mehreren Bewerbern für freie Kindergartenplätze erfolgt nach den im Rat der Einrichtung vereinbarten Aufnahmekriterien.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern vorhanden. Änderungen der E-Mail-Adresse sind ebenfalls mitzuteilen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen und Willenserklärungen des Vereins, die Mitglieder auf diesem Wege erreichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 6)
 - c. durch Tod des Mitglieds.
 - d. durch Schuleintritt des Kindes (§ 4 Ziff. 2 c.)
 - e. wenn ein Betreuungsvertrag mit dem außerordentlichen Mitglied nicht zustande kommt

Zu a): Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Zu d): Ist ein Betreuungsvertrag zustande gekommen, wird/werden das Kind/die Kinder bis zum Schuleintritt in der Einrichtung betreut, es besteht eine ordentliche Mitgliedschaft. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt des Kindes durch Schuleintritt, ohne dass es der Kündigung der Mitgliedschaft bedarf. Dies gilt nicht, wenn noch ein anderes Kind oder andere Kinder des Mitgliedes im Kindergarten des Vereins betreut wird bzw. werden.

Zu e): Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (außerordentliches Mitglied) kann erfolgen, wenn kein Betreuungsvertrag zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein zustande kommt oder das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages nicht mehr zu erwarten ist. Vor Beendigung der Mitgliedschaft des außerordentlichen Mitgliedes in diesem Fall ist ihm eine Fördermitgliedschaft anzubieten.



§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Mahnung – seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Schriftform oder per E-Mail zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss aufhebt, lebt die Mitgliedschaft erst ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Eine Rückwirkung der Mitgliedschaft findet nicht statt.
7. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied an die letzte bekannte E-Mail - Adresse nicht übersandt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Änderung der E-Mail – Adresse dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

§ 7 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen, dessen Höhe und die Zahlungsweise sich aus der Beitragsordnung ergibt .
2. Die Beitragsordnung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Davon unberührt sind Zahlungen aus dem Betreuungsvertrag, der bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mit den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten geschlossen wird.

§ 8 Einhaltung der Vereinsregeln

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüfer



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt spätestens mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse und per Aushang, oder im Benachrichtigungsfach des Kindes. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder ausdrücklich eine postalische Zusendung der Einladung wünschen, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1 erschienenes Mitglied dies verlangt.
6. a) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
b) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
c) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine zweidrittel Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds oder einer Satzungsänderung ist. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so wird binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den entsprechenden Beschluss unabhängig von der Anzahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit zweidrittel Mehrheit fassen kann.
d) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen 2 Monaten gegenüber den Mitgliedern zu veröffentlichen. Das jeweilige Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der nächsten Mitgliederversammlung keine Einwände erhoben werden. Ferner ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge per Aushang bekannt zu geben und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
5. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.



§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Pressereferenten, dem pädagogischen Beisitzer und dem Kassierer. Gesetzlich vertreten im Sinne von § 26 BGB wird der Verein nur vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden.
2. Beide haben im Außenverhältnis Einzelvertretungsvollmacht, im Innenverhältnis ist jedoch die Zustimmung von jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstands notwendig.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung des Vereins, seiner Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben zur Festlegung der internen Zuständigkeiten und Aufgaben.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Amtsführung übernimmt.
6. Der Vorstand muss mit mindestens 3 Mitgliedern (davon mindestens der 1. und/oder 2. Vorsitzende) besetzt sein. Sollte diese Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten werden, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer entsprechenden Nachwahl einzuberufen. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen. Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
7. Das gilt auch für den Fall, dass nur eine Person aus dem Vorstand ausscheidet und die Mindestanzahl von 3 Vorstandsmitgliedern (s.o.) noch gegeben ist. Bei einer Neu- oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern sind diese zunächst bis zum Ende der regelmäßigen Wahlperiode gewählt und übernehmen ihr Amt sofort. Die Nachbesetzung eines Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann bis dahin kommissarisch erfolgen durch Vorstandsbeschluss. Ausgenommen hiervon sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag bei einer Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sind Sitzungen des Vorstandes jeweils mindestens einen Monat vorher einzuberufen.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
11. Die Kindergartenleitung oder deren Vertretung kann zu den Vorstandssitzungen zur Beratung eingeladen werden, soweit Fragen der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten, die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung und eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung beraten und beschlossen werden sollen.
12. Der Vorstand hat in der jeweils 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser Bericht ist mit der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung im Kindergarten auszuhängen.
13. Auf schriftliches Verlangen von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist über das Vertrauen in den Vorstand zu entscheiden. Sollte das Vertrauen mehrheitlich nicht ausgesprochen werden, ist in derselben Versammlung ein neuer Vorstand zu wählen, der bis zum Ende der regelmäßigen Wahlperiode gewählt wird und die Ämter sofort übernimmt.



§ 14 Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwundersatz/bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwundersatzschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwundersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwundersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich - vor der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres - die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Bericht ist im Vorfeld dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern.

§ 16 Elternversammlung, Elternrat und Rat der Einrichtung

Die nach dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Gremien Elternversammlung, Elternrat und Rat der Einrichtung werden im Kindergarten des Vereines eingerichtet. Der Verein und seine Organe sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit diesen Gremien verpflichtet – und umgekehrt. Weiterhin sind der Elternrat und die Personalvertretung gemäß Betriebsverfassungsgesetz vor Personalentscheidungen, die auf den Kindergarten bezogen sind, anzuhören.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Finanzordnung, Geschäftsordnungen für den Vorstand, den Rat der Einrichtung sowie den Elternrat. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern in der Einladung gesondert darauf hingewiesen wurde. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit gem. § 10, Abs. 6 c erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereines bestellt.
3. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder des Wegfalls steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kerpen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 01.10.2013 – genehmigt und beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 01.10.2013